

Nichtamtlicher Text

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr)

**RdErl. des MLV vom 12 . 7. 2007 – 34-30117/31332
- Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH -**

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderfähige Vorhaben
3. Voraussetzungen der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Höhe der Förderung
6. Umfang der Förderung
7. Merkblätter

III. Verfahren

8. Programm
9. Antrag auf Zuwendungen
10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
11. Bewilligung
12. Überwachung der Verwendung
13. Rechnungslegung
14. Nachweis der Verwendung
15. Änderung des Förderantrages bzw. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
16. Prüfung der Verwendung
17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
18. Wertausgleich

IV. Schlussvorschriften

19. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Übersicht der Merkblätter

1. Anhang zu Nr. 7.1 Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm
Anlage 1 Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung
Anlage 2/1 Bestätigung des Fahrzeugkäufers
Anlage 2/2 Bestätigung des Aufgabenträgers
Anlage 2/3 Bestätigung des Genehmigungsinhabers
Anlage 3 Verwendungsnachweis
Anlage 4 Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes
Anlage 5 Prüfvermerk
2. Anhang zu Nr. 7.2 Merkblatt Schnittstellenprogramm
- Anhang zu Nr. 7.3 Merkblatt Eisenbahninfrastruktur
- Anhang zu Nr. 7.4 Merkblatt Abgrenzung zuwendungsfähiger Ausgaben

4. Anhang zu Nr. 7.6 Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen
5. Anhang zu Nr. 7.7 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb
6. Anhang zu Nr. 7.8 Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben
7. Anhang zu Nr. 7.9 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken
8. Anhang zu Nr. 7.10 Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
9. Anhang zu Nr. 7.11 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben bei Vorsorgemaßnahmen

11. Anhang zu Nr. 7.13 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für RBBL
12. Anhang zu Nr. 7.14 Merkblatt 50plus

I. Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) i.d.F. der Bek. vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) in der jeweils gültigen Fassung gewährt der Bund den Ländern nach der Beendigung der Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 1 335 500 000 Euro. Dieser Betrag ist für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen. Darüber hinaus kommen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S.2378) in der jeweils geltenden Fassung zum Einsatz.

Bewilligungsbehörden sind:

- das Landesverwaltungsamt (LVwA) für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus (KStB) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV),
- die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Vorhaben zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verknüpfung von Zugangsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit anderen Verkehrsträgern.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich bei Vorhaben nach dem Regionalisierungsgesetz nach der VV Nr. 2 zu § 44 LHO. Abweichungen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (im Weiteren zuständiges Ministerium genannt) im Einzelfall zulässig.

Soweit für dasselbe Vorhaben oder Teile des Vorhabens zusätzlich andere Fördermittel in Anspruch genommen werden, darf die Gesamtfördersumme grundsätzlich 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Etwaige Zustimmungserfordernisse anderer Stellen bleiben davon unberührt.

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Für die Gewährung, Verwendung und ggf. Erstattung der Zuwendungen sind maßgebend das EntflechtG, das Regionalisierungsgesetz, diese Verwaltungsvorschriften, das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20.01.2005 (GVBl. LSA S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 09.08.1991 (MBI. LSA S. 721) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Weiterhin ist im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gemäß VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO die entsprechende Arbeitsanleitung des MF zu beachten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Vorhaben

§ 2 ÖPNVG LSA definiert den ÖPNV mit seinen Unterarten.

Förderfähig sind:

- Bau, Ausbau oder Grunderneuerung der nachfolgend genannten Verkehrswege und -anlagen,
- Unterhaltungsvorhaben, die mit Bau, Ausbau oder Grunderneuerung untrennbar verbunden sind,
- die Beschaffung von Niederflur-Linienomnibussen im Rahmen der Technologieförderung.

Dem Ausbau gleichzusetzen ist der Umbau von Verkehrswegen, wenn dabei besondere Verkehrsflächen für den Fußgänger- und Radverkehr neu geschaffen oder vergrößert werden, vor allem in Ortsdurchfahrten.

Im Einzelnen gilt für die förderfähigen Vorhaben Folgendes:

2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind öffentliche Straßen, die als Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Ortslage überwiegend den örtlich durchgehend starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene aufnehmen, oder Sammelstraßen, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anlieger- und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermitteln bzw. überwiegend durch den örtlich fließenden Verkehr genutzt werden.

Ausgenommen sind Anliegerstraßen (Gemeinde- und Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang und die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind) und Erschließungsstraßen (öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Gebietes dessen Nutzung ermöglichen). Grundsätzlich ausgenommen sind auch Straßen, die nicht nur ausnahmsweise straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen unterliegen (z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbegrenzungen, andere verkehrsberuhigende Maßnahmen).

Soll eine verkehrswichtige innerörtliche Straße wesentlich verändert werden, muss auch nach der Umgestaltung die Verkehrs- und Verbindungsfunktion überwiegen.

2.2 Besondere Fahrspuren für Linienomnibusse

Als besondere Fahrspur gilt der für Linienomnibusse vom übrigen Fahrverkehr zumindest für bestimmte Zeiten freigehaltene Verkehrsraum. Eine Gestattung der Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nur dann nicht aus, wenn gewährleistet ist, dass das angestrebte Ziel einer Verbesserung des Busverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind alle Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören z. B. Bundesfernstraßen, Landesstraßen und wichtige Kreisstraßen, ferner Bahnhöfe, wichtige Haltepunkte, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze, Binnenhäfen und Güterverkehrszentren.

2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten

Als zwischenörtliche Straßen können Gemeindestraßen und sonstige Straßen in kommunaler Baulast gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger

Verkehrsverbindungen in ländlichen Räumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 18. 8. 1997, BGBl. I S. 2081, in der jeweils geltenden Fassung) dienen.

2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Zur Förderung kommen nur Straßen und Straßenabschnitte in Betracht, deren Bau oder Ausbau für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des stillgelegten Eisenbahnverkehrs oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erforderlich ist.

2.6 Ingenieurbauwerke

Gefördert werden Ingenieurbauwerke, die im Zuge förderfähiger Straßen liegen und bei denen durch Bau, Ausbau oder Grunderneuerung eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung bzw. eine Verbreiterung der Verkehrsfläche oder eine Erhöhung der Belastbarkeit bzw. der Tragfähigkeit erfolgt (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten [ZTV-ING], Ausgabe März 2003, eingeführt durch RdErl. des MBV vom 23.04.2003, MBl S. 286).

2.7 Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme sind kollektive Verkehrsbeeinflussungsanlagen, die auf der Basis aktuell erfasster Verkehrsdaten über kollektiv wirkende Hinweistafeln oder Verkehrszeichen aktuelle Verkehrsinformationen, -empfehlungen oder -maßregeln an die Verkehrsteilnehmer weitergeben. Sie dienen allgemein der Verflüssigung des gesamten Straßenverkehrs sowie der Vorsorge gegen Störungen im Straßenraum und im Betrieb des ÖPNV.

Förderfähig sind dynamische Steuerungs- und Informationssysteme zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglicheren Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger.

2.8 Umsteigeplätze

Förderfähig sind z. B. Park+Ride-Anlagen, Bike+Ride-Anlagen, Pendler- und Mitfahrerparkplätze, soweit sie nicht in der Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung.

2.9 (nicht belegt)

2.10 Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen

Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen können nur gefördert werden, soweit sie dem ÖPNV dienen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der ÖPNV gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) bevorzugt ist. Dieses kann im Einzelfall durch bauliche (besonderer Bahnkörper) oder auch durch verkehrslenkende Maßnahmen gewährleistet werden.

2.11 Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

ZOB dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann in der örtlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien begründet sein. Dabei ist der gem. § 6 ÖPNVG LSA aufzustellende Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers zu berücksichtigen.

2.12 (nicht belegt)

2.13 (nicht belegt)

2.14 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV

Hierzu gehören insbesondere technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV sowie rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (s. Anhang zu Nr. 7.13)

2.15 Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG und dem WaStrG

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungen werden kommunalen Baulastträgern, die bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstrassen gesetzliche Kostenanteile zu tragen haben, gewährt.

2.16 Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung

Förderfähig sind die Beschaffungskosten eines Niederflurlinienomnibusses, der mit einem Antriebskonzept nach Nr. 2.16.2, Satz 1 ausgestattet ist und in seiner weiteren Ausstattung den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im Land Sachsen-Anhalt gemäß Anlage 1 zum Anhang zu Nr. 7.1 entspricht.

2.16.1 Vorausgesetzt wird bei Linienomnibussen ein für den Linienverkehr nach §§ 42 ,43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der jeweils geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 ÖPNVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlicher Standard.

2.16.2 Die Linienomnibusse müssen neu sein und über innovative bzw. alternative Antriebskonzepte verfügen, die der Einsparung von Energie und/oder der Verringerung der Schadstoffemissionen dienen. Weiterhin müssen sie zum Erhalt oder zur Verbesserung von Linienverkehren des Nahverkehrs erforderlich sein und überwiegend dafür eingesetzt werden.

2.16.3 Der Antragsteller hat sich zu einer Einsatzdauer von mindestens acht Jahren und einer Leistung von mehr als 45 000 Fahrplankilometer je Kalenderjahr, insgesamt jedoch mindestens 400 000 Fahrplankilometer, zu verpflichten. Die Bewilligungsbehörde kann die jährliche Laufleistung, die Gesamtlaufzeit und/oder die Gesamtlaufleistung im Einzelfall abweichend festlegen.

2.16.4 Die Förderung kann auf einen Höchstbetrag je Bus begrenzt werden.

2.17 Radwege

Der Bau separater kommunaler Radwege ist förderfähig, wenn ein enger Zusammenhang mit einer förderfähigen Straße besteht oder von den Radwegen Teilfunktionen dieser Strassen übernommen werden. Wird der Bau neuer Radwege mit einem Radverkehrsplan oder einer Radverkehrskonzeption begründet, ist der Bedarf mit konkret ermittelten DTV-Werten oder Bedarfskriterien oder prognostizierter Verkehrsbelegung nachzuweisen.

Hierzu wird auf die ERA 95 und die RAS Q 96 verwiesen.

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

3.1.1 das Vorhaben

3.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und, soweit anwendbar, die Voraussetzungen des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in LSA vom 27.08.02, GVBl. S. 372, in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt,

3.1.1.2 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist. Als für die Beurteilung gleichwertiger Pläne kommen in Betracht: Bauleitpläne, Nahverkehrspläne, Verkehrsgutachten, Strukturuntersuchungen, Straßennetzkarten, Ausbaupläne u. a., wenn sie die verkehrlichen Zusammenhänge mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen und/oder durch eine gutachterliche Stellungnahme entsprechend ergänzt werden,

3.1.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

3.1.1.4 Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten gem. § 7a des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz–BGStG LSA) vom 20. 11. 01 (GVBl. LSA S. 457) in der jeweils geltenden Fassung anzuhören,

3.1.1.5 in einer nach Dringlichkeit abgestuften Liste der kreisfreien Städte/ Landkreise, die sowohl die Vorhaben der kreisfreien Stadt/ des Landkreises als auch der kreisangehörigen Gemeinden enthält, an zu berücksichtigender Stelle enthalten ist.

3.1.2 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

3.1.3 Die Vorhaben des ÖPNV müssen mit den Festlegungen in dem öffentlichen Personenverkehrsplan gem. § 3 ÖPNVG LSA oder den Nahverkehrsplänen gem. § 6 ÖPNVG LSA übereinstimmen.

3.2 Bei Vorhaben des ÖSPV ist auch die Zielsetzung des § 8 PBefG (Personenbeförderungsgesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.08.90, BGBl. I S. 1690, in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

3.3 Für geförderte Vorhaben des KStB müssen die Fördervoraussetzungen noch zehn Jahre nach Verkehrsfreigabe des Vorhabens vorliegen. Dabei ist grundsätzlich von einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auszugehen. Es kann davon abgewichen werden, wenn die Funktion der Straße weiterhin gewährleistet ist oder der finanzielle Aufwand im Bezug auf die Verkehrsbedeutung der Straße unverhältnismäßig hoch wäre.

Für geförderte Vorhaben des ÖPNV gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren, soweit in den speziellen Merkblättern keine abweichende Regelung getroffen ist.

3.4 Zuständige Behörde für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist die jeweilige Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung des zuständigen Ministeriums, wenn die Förderung des Vorhabens im Programm nach Nr. 8.1 noch nicht oder erst in einem späteren Programmjahr vorge-

sehen ist.

Die Zustimmung kann grundsätzlich nur in den Fällen erfolgen, in denen bei Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (RdErl. des MF vom 11.03.96, MBl. LSA S. 773). Bei Baumaßnahmen gelten Planung (bis einschl. Leistungsphase 4 des § 55 HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausnahmen, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger nicht Maßnahmeträger ist, kann das zuständige Ministerium auf Antrag zulassen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger für den Bereich des kommunalen Straßenbaus sind die kommunalen Gebietskörperschaften. Bei Gemeinschaftsvorhaben in Ortsdurchfahrten (OD) von Kreisstraßen (geteilte Baulast) gibt der Zuwendungsempfänger den auf der Grundlage einer zu schließenden OD-Vereinbarung auf die Gemeinde entfallenden Anteil der Zuwendung an diese weiter. Der Landkreis bestätigt der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der gesamten Zuwendung.
- 4.2 Zuwendungsempfänger im Bereich des ÖPNV können kommunale Gebietskörperschaften, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie deren Zusammenschlüsse sein.

Bei Verkehrsleitsystemen, Park+Ride-Anlagen und Bike+Ride-Anlagen können auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn sie öffentliche Aufgaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden wahrnehmen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Beim Programm „Verschönerung von Bahnhöfen in Sachsen-Anhalt („50plus“, Anhang zu Nr. 7.14), das bis zum 31.12.2007 befristet ist, beträgt die Förderung weiterhin bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachkosten (siehe Merkblatt). Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 GVFG erstellten Programme des BMVBS sind, beträgt die Förderung bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch GVFG-Bundesmittel und Mittel des EntflechtG. Ob darüber hinaus Mittel des Regionalisierungsgesetzes bis zu höchstens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, bleibt einer Entscheidung des zuständigen Ministeriums vorbehalten.
- 5.2 Soweit in den Merkblättern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

6. Umfang der Förderung

- 6.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
 - 6.1.1 bei Straßenbauvorhaben insbesondere die Ausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Ausgaben für Fuß- und Radwege einschließlich Über- und Unterführungen, ferner die Ausgaben für besondere Fahrspuren für Linienomnibusse, Standspuren, Haltebuchten, Parkstreifen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich er-

forderliche Begleitmaßnahmen (z.B. Lärmschutz).

- 6.1.2 bei Vorhaben des ÖPNV insbesondere die Ausgaben für den Verkehrsweg, die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
- 6.1.3 Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 02.09.1964 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
- 6.1.4 Grunderwerbsausgaben, jedoch eingeschränkt auf die Gestehungsausgaben,
- 6.1.5 bei Vorhaben, auf die Nr. 6.3.1 Satz 1 Anwendung findet, sind, soweit im Übrigen die Voraussetzungen der Nr. 6 vorliegen, nur zuwendungsfähig:
 - 6.1.5.1 im Falle von nicht erhobenen Erschließungsbeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes;
 - 6.1.5.2 im Falle von nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 6a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bek. v. 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen,
- 6.1.6 bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.03.91 (BGBl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung nur die Leistungsphasen 3 bis 9 des § 55 HOAI,
- 6.2 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - 6.3.1 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Ausgabenanteile nach dem Kreuzungsrecht, durch Satzung festgelegte Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge). Einer solchen Verpflichtung steht es gleich, wenn Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge bei einem anderen als dem Träger des Vorhabens nur deshalb nicht erhoben werden können, weil eine entsprechende satzungsrechtliche Rechtsgrundlage nicht besteht,
 - 6.3.2 Bauausgaben für Änderungen an anderen Verkehrswegen und an Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern diese nach dem Verursacherprinzip von einem anderen Vorhabensträger zu tragen sind,
 - 6.3.3 Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger von der Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung absetzen kann,
 - 6.3.4 Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der in Nr. 6.1.3 genannten Ausgaben (siehe Merkblatt zu Nr. 7.8),
 - 6.3.5 Planungsausgaben, soweit sie nicht von Nr. 6.1.6 umfasst sind. Ausnahmen kann das zuständige Ministerium genehmigen,
 - 6.3.6 Finanzierungsausgaben und Mehrausgaben durch Nichtinanspruchnahme von Skonti, Rabatten, Nachlässen usw.,

6.3.7 Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden; es sei denn, dass sie nicht mehr in angemessenem Umfang in ihrer bisherigen Bestimmung genutzt werden können.

7. Merkblätter

Folgende bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Merkblätter sind zu beachten:

- 7.1 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV im Land Sachsen-Anhalt (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm, Anhang zu Nr. 7.1);
- 7.2 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und die Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen (Anhang zu Nr. 7.2);
- 7.3 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur (Anhang zu Nr. 7.3);
- 7.4 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bauausgaben, Anhang zu Nr. 7.4);
- 7.6 Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben (Gemeinschaftsbauwerke, Anhang zu Nr. 7.6);
- 7.7 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb (Grunderwerbsausgaben, Anhang zu Nr. 7.7);
- 7.8 Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben (Anhang zu Nr. 7.8);
- 7.9 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Anhang zu Nr. 7.9);
- 7.10 Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von Vorhaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Wertausgleich, Anhang zu Nr. 7.10);
- 7.11 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG bei Vorsorgemaßnahmen (Anhang zu Nr. 7.11);
- 7.13 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (RBBL, Anhang zu Nr. 7.13).
- 7.14 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von vorhabengebundenen Sachausgaben für das Landesprogramm „50plus“ mit dem Schwerpunktbereich „Verschönerung von Bahnhöfen und deren direkter Umfeldern“ in Sachsen-Anhalt (50plus, Anhang zu Nr. 7.14)

III. Verfahren

8. Programm (Jahres-/Mehrjahresprogramm)

8.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in ein 5-Jahres-Programm aufzunehmen. Das Programm ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. In das Programm dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 3.1 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen. Die Programme sind zuzüglich einer angemessenen Übersteuerung auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel abzustellen. Die aufzunehmenden Vorhaben sind mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

8.2 Anmeldung zum Programm

Die Anmeldung für das Programm soll mit Rücksicht auf die erforderliche Finanzplanung so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden der Fortschreibung des Programms vorhergehenden Jahres, auf dem Dienstweg bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde legt alle als zuwendungsfähig eingestuften angemeldeten Vorhaben dem zuständigen Ministerium in Form eines Programmentwurfs zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm bis zum 30. September eines jeden Jahres vor.

Der Anmeldung gemäß Muster der Anlage 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

8.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

8.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens;

8.2.1.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigt und in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (siehe Nr. 3.1) vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

8.2.1.3 die Dringlichkeit des Vorhabens ist gegebenenfalls anhand der Verkehrsbelastung zu belegen oder zu erläutern;

8.2.1.4 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan) mit Darstellung der verkehrswichtigen Straßen gemäß vorgenannter Pläne, Übersichtsplan 1:5 000 mit Darstellung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahmen, gegebenenfalls nach Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahmen;

8.2.1.5 Straßenquerschnitte;

8.2.1.6 Bauwerkpläne bei Ingenieurbauwerken;

8.2.1.7 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung in Anlehnung an die AKS 85;

8.2.1.8 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

8.2.1.9 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen

Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichts- und Kommunalaufsichtsbehörde beinhaltet;

8.2.1.10 soweit erforderlich, das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

8.2.2.1 Beschreibung des Vorhabens;

8.2.2.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und im Investitions- und Finanzierungsplan des Aufgabenträgers enthalten oder von diesem akzeptiert ist;

8.2.2.3 Bei Baumaßnahmen ferner, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

8.2.2.4 Übersichtsplan in geeignetem Maßstab, gegebenenfalls mit Darstellung des Liniennetzes;

8.2.2.5 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung;

8.2.2.6 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

8.2.2.7 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichtsbehörde, als Kommunalaufsichtsbehörde und als Aufgabenträger des ÖPNV beinhaltet;

8.2.2.8 bei Vorhaben von ÖPNV-Unternehmen eine Stellungnahme des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers.

8.3 Programmänderung und -ergänzung

Änderungen und Ergänzungen der Jahres- und Mehrjahresprogramme durch die Bewilligungsbehörde außerhalb der jährlichen Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Soweit die zur Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel ausreichen, gilt die Zustimmung für folgende Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus allgemein als erteilt:

8.3.1 Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen bis zu einer Zuwendungshöhe von 250.000 €,

8.3.2 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen bis zu einer Zuwendungshöhe von 100.000 €.

8.3 Programmbestätigung

Der Träger des Vorhabens wird gemäß Anlage 2 umgehend über die Aufnahme in das Programm, über den vorgesehenen Fördersatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird das Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so ist dies dem Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.4 Änderungsanzeige

Der Antragsteller hat wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9. Antrag auf Zuwendungen

9.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Bewilligungsbehörde wird die Träger der Vorhaben bereits im Rahmen der Programmbestätigung gemäß Nr. 8.3 über den Zeitpunkt der Antragstellung informieren.

9.2 Inhalt des Antrages

Dem erstmaligen Antrag gemäß Muster der Anlage 3 sind beizufügen:

9.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

9.2.1.1 Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau – RE vom 11.10.1985 (BMV ARS 1/1985) in der jeweils geltenden Fassung–, dabei ist der Nachweis zur ausgewählten Ausbaubreite und Bauklasse zu führen;

9.2.1.2 Bauwerksentwurf nach den Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) vom 07.03.2003 (ARS 8/2003) in der jeweils geltenden Fassung;

9.2.1.3 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;

9.2.1.4 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

9.2.1.5 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.1.6 Nachweis der Gesamtfinanzierung;

9.2.1.7 Genehmigungsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.

9.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

9.2.2.1 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazitäten (z. B. vorhandene Schieneninfrastruktur, Haltestellen, Linienführung im derzeitigen Zustand, Fahrzeugbestand und Fahrzeugzustand, vorhandene Parkmöglichkeiten);

9.2.2.2 Übersichtsplan des Vorhabens;

9.2.2.3 Kostenvoranschlag;

9.2.2.4 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.2.5 die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1:1000, Längsschnitte 1:1 000/100, Regelquerschnitt 1:100, Grunderwerbspläne und -Verzeichnisse, darüber hinaus gegebenenfalls Sonderpläne (Grundriss, Längs-

schnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke erforderlich;

- 9.2.2.6 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan (z. B. Nahverkehrsplan), soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;
- 9.2.2.7 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);
- 9.2.2.8 Nachweis der Gesamtfinanzierung;
- 9.2.2.9 Wirtschaftlichkeitsberechnung, soweit nach LHO erforderlich.

9.3 Vorlage des Antrages

- 9.3.1 Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nr. 9.2 der Bewilligungsbehörde innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Frist in einfacher Ausfertigung (ab 1 Mio. € beantragter Zuwendung in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen eventuell verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Anträge für Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden sind über den jeweiligen Landkreis, Anträge für ÖSPV-Vorhaben sind über den jeweiligen Aufgabenträger der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9.3.2 Zum Antragsverfahren für Vorhaben des ÖPNV gehören ferner je eine Erklärung

- 9.3.2.1 nach Muster der Anlage 6, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist,
- 9.3.2.2 nach Muster der Anlage 7 über die Anzeigepflicht des Vorhabens,
- 9.3.2.3 nach Muster der Anlage 8 über den Hinweis auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.98 [BGBl. I S. 3322] in der jeweils geltenden Fassung).

9.4 Prüfung des Antrages

- 9.4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und legt das Ergebnis in einem Vermerk nach Muster der Anlage 5 fest. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben und deren zuwendungsfähige Ausgaben über 5 Mio. € betragen, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z. B. Kosten-Nutzen-Analysen) gemäß VV Nr. 2.3.3 zu § 7 LHO durchzuführen.

9.4.2 Vorhaben sind auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit wie folgt zu prüfen:

- 9.4.2.1 Entwurfsunterlagen für Straßenbaumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 1,5 Mio. €, bei Ingenieurbauten mit einem Zuwendungsbetrag über 1 Mio. €, werden durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB) geprüft. Bei fachlich anspruchsvollen Maßnahmen wird der LBB auch unterhalb dieser Grenze auf Verlangen gleichfalls prüfen oder die Bewilligungsbehörden beraten,
- 9.4.2.2 der LBB prüft bei Hochbaumaßnahmen oder bei Tiefbaumaßnahmen im Rahmen von Hochbauten die Angemessenheit der für das Vorhaben vorgesehenen Gesamtbauausgaben und die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der zugrundeliegenden

Planung (Erschließung, Bauwerk, technische Ausrüstungen, Außenanlagen und Honorar),

- 9.4.2.3 der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) prüft die Anträge für den Bau von Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen,
- 9.4.2.4 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist bei Maßnahmen mit bundeseigenen Eisenbahnen zu beteiligen,
- 9.4.2.5 die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) prüft die Anträge für den Bau von Betriebsanlagen der Straßenbahnen (§ 1 Abs. 7 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11.12.1987, BGBl. I S. 2648, in der jeweils geltenden Fassung),
- 9.4.2.6 die Bewilligungsbehörde prüft alle weiteren nicht genannten Vorhaben.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

- 9.4.3 Förderfähige Vorhaben, die aufgrund ihres baulichen Umfangs nicht in einer Jahres-scheibe des Programms fertiggestellt werden können, sind nach Möglichkeit in Bauabschnitte mit eigenem Verkehrswert oder eigener Verkehrsbedeutung zu unterteilen und in entsprechende Jahresscheiben des Programms einzustellen. Diese Bauabschnitte sind im Programm vorrangig fortzuschreiben. Ansonsten sind die Vorhaben zu Lasten einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zu bewilligen.

10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde erstellt aus den Anmeldungen die Jahres-/Mehrjahresprogramme und legt diese dem zuständigen Ministerium mit der Bitte um Einwilligung in zweifacher Ausfertigung vor.
- 10.2 Das zuständige Ministerium ermächtigt die Bewilligungsbehörden zur Bewilligung der Zuwendungen und weist die entsprechenden Haushaltsmittel zu.

Der Bewilligungsbehörde obliegt die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel (Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Prüfung der Verwendung).

11. Auszahlung der Zuwendung

- 11.1 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.
- 11.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid, in geeigneten Fällen wird gem. VV Nr. 4.3 zu § 44 LHO mit dem Zuwendungsempfänger ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Die Zuwendung ist mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag festzulegen. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass Mittelauszahlungen vor Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich sind, wenn der Träger des Vorhabens schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet (Anlage 9).

Für Fortsetzungsvorhaben dürfen nach der ersten Bewilligung Zuwendungen auch noch für vom Zuwendungsempfänger vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides über eine Fortsetzungsrate vorfinanzierte Ausgaben gewährt werden.

- 11.3 Der Abruf und die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt nach Baufortschritt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von

zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und der VV-GK zu § 44 LHO). Die Anforderungen jedes Teilbetrages müssen die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Soweit nach den anzuwendenden Verdingungsvorschriften ein Vergabevermerk erstellt werden muss, ist dieser der Bewilligungsbehörde vor der ersten Auszahlung vorzulegen.

- 11.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 v. H. der Zuwendungssumme von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
- 11.5 Eventuelle Rückforderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Immobilien sind dinglich zu sichern, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist eine Gebietskörperschaft.

12. Überwachung der Verwendung

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat ein Ausgabeblatt nach Muster der Anlage 10 zu führen. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, einzutragen. Neben einer ausreichenden Beschreibung der Zahlungen oder Zahlungsverpflichtungen ist vor allem unter "Bemerkungen" anzugeben, wo die Abschlagszahlungen abgerechnet sind und wo die Originalbelege aufbewahrt werden. Das Ausgabeblatt wird die Grundlage für die Anforderung von Teilzahlungen, für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis.
- 12.2 Die Verwendung der Zuwendung ist von der Bewilligungsbehörde zu überwachen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände ist die Überwachung vom Zuwendungsempfänger selbst vorzunehmen.

Sollte eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gewährleistet sein, hat die Bewilligungsbehörde den Verantwortlichen und den Umfang der Überwachung im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger zu bestimmen.

13. Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger hat eine Baurechnung nach Nr. 2.2 der baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabeblatt nach Muster der **Anlage 10** tritt. Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit "sachlich richtig" und "rechnerisch richtig" zu bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, dass die Ausgabe notwendig war und dass nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Unabhängig davon erfolgt die Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

14. Nachweis der Verwendung

Der Vorhabenträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde

- 14.1 jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis bis zum 1.3. des folgenden Haushaltsjahres oder
- 14.2 ein Verwendungsnachweis gemäß Muster der Anlage 11 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April

des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann den Vorlagetermin in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verschieben.

- 14.3 Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind. Die Belege sind für die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren (siehe Nr. 14.6).
- 14.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und der Erfolg im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten Dienststellen beizufügen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter, private Mittel und Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Einzahler/Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

- 14.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG (a.a.O.) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 14.6 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege als Original oder beglaubigte Kopie) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten.
- 14.7 Originalbelege, -verträge usw. werden dem Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Evtl. abweichende Regelungen für Gebietskörperschaften (VV-GK, ANBest-GK) bleiben unberührt. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Anlage zur VV Nr. 21 zu § 71 LHO verwiesen.

15. Änderung des Förderantrages und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 15.1 Die von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur hinsichtlich des Gesamtbetrages für die Zuwendung verbindlich.
- 15.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

- 15.3 Ein Änderungsantrag ist von der Bewilligungsbehörde dem zuständigen Ministerium zur Einwilligung vorzulegen, falls
- 15.3.1 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus unter 2,5 Mio. € zuwendungsfähiger Ausgaben die Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 v.H. oder mehr als 250.000 € beträgt oder durch die Änderung den Betrag von 2,5 Mio. € überschreitet oder
 - 15.3.2 bei allen anderen Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Mio. € die Erhöhung mehr als 10 v.H. beträgt oder eine wesentliche Planänderung vorgesehen ist.
- 15.4 Änderungen zu Vorhaben im GVFG-Bundesprogramm werden durch das zuständige Ministerium dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt.
- 15.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 15.5.1 er nach Vorlage des Finanzierungs-/Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 € ergibt,
 - 15.5.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich innerhalb der Zweckbindungsfrist ändern oder wegfallen,
 - 15.5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - 15.5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 15.5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
 - 15.5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

16. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis von einer Prüfungseinrichtung vorher prüfen zu lassen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigen zu lassen. Die bei der Antragsprüfung beteiligten Dienststellen/Behörden sind bei der Prüfung der Verwendungsnachweise einzubeziehen.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften ist Nr. 7.2 ANBest-GK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde bescheinigt in einem Vermerk gemäß Muster der Anlage 12, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§91 LHO).

17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 17.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn
- 17.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgabe oder Änderung der Finanzierung),
 - 17.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 17.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 17.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 17.2.1 die Zuwendung nicht alsbald und zwar nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht,
 - 17.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 17.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an jährlich zu verzinsen. Das gilt gemäß § 49a Abs. 4 VwVfG auch für den Zeitraum, in dem die erbrachten Leistungen noch nicht für den bestimmten Zweck verwendet wurden, bzw. Leistungen in Anspruch genommen wurden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen waren (isolierte Zinsfestsetzung).

18. Wertausgleich

- 18.1 Die Bewilligungsbehörde kann einen Wertausgleich fordern, wenn nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Ein Wertausgleich entfällt für ÖPNV-Vorhaben spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Abschreibungszeiten, es sei denn, dass diese Verwaltungsvorschriften oder andere haushaltsrechtliche Bestimmungen einen anderen Zeitraum festlegen.

- 18.2 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das zu Lasten der Zuwendung geschaffene Objekt ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 17.3 zu verzinsen.
- 18.3 Ein Wertausgleich kommt insoweit nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Bewilligungsbehörde das Objekt für andere öffentliche Zwecke verwendet wird.

IV. Schlussvorschriften

19. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt LSA in Kraft; gleichzeitig treten die „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – VV-GVFG“ in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Abweichend davon treten Nr. 2.16 (Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung) sowie der Anhang zu Nr. 7.1 (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm) mit den Anlagen 1 bis 5 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.